

die Uhrteile (Zifferblatt, Zeiger, Pendel usw.) nach Tarif-Nr. 254 (jetzt Nr. 326) zum vertragsmäßigen Satze von 50 L. für 100 kg zu verzollen.

**Bayrische Gewerbeschau 1912 in München.** Von den „Amtlichen Mitteilungen der Bayrischen Gewerbeschau 1912 in München“ ist soeben Heft 5 erschienen. Im Gegensatz zu dem mehr programmatischen Inhalt der früher ausgegebenen Hefte sind Aufsätze und Illustrationen der vorliegenden Nummer ausgesprochen orientierender Natur. Hier ist nicht mehr von Sollen und Wollen die Rede, sondern von Werden und Sein, denn die Beratungen und Vorbereitungen zur „Bayrischen Gewerbeschau“ sind nunmehr abgeschlossen: die praktische Arbeit hat begonnen. Schon können die detaillierten Grundrisse der Halleneinteilung vorgelegt werden, und aus perspektivischen Ansichten mag man ersehen, wie die Architekten der „Bayrischen Gewerbeschau“ (Professor R. Riemerschmid, Architekten Baur, Blössner, Goldschmidt u. a.) die Hallen im Innern zu gestalten gedenken. Die Aufsätze des Heftes betreffen diesmal nicht gewerbliche und ästhetische Gegenstände allgemeiner Natur, sondern behandeln spezielle Themata. Besonders beachtenswert erscheinen die Ausführungen von Karl Lory, der aus seiner Erfahrung heraus die hohen künstlerischen und technischen Qualitäten des alteingesessenen bayrischen Provinzgewerbes preist, das in den festen Bahnen der Tradition sozusagen unbeachtet zu außerordentlicher Höhe aufzusteigen vermochte. Da eine stattliche Anzahl von Erzeugnissen der gediegenen Provinzarbeit auf der Bayrischen Gewerbeschau 1912 in München (Mai bis Oktober) anzutreffen sein wird, steht den Besuchern dieser Bayrischen Landesgewerbe-Ausstellung auch nach dieser Richtung hin ein hoher Genuß in Aussicht.

**Sprachecke des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins.** (tätigen). Abschlüsse auf Lieferungen werden heute oft nicht „gemacht“, sondern „getätigt“; vermutlich erscheint ein „getätigter“ Abschluß besser als ein gemachter. Vielleicht hat einmal ein findiger Geschäftsreisender, dem nur ein mäßiger Abschluß geglückt war, seinen Auftraggeber damit beschwichtigt und verblüfft, daß er ihm den Abschluß als „getätigt“ vorstellte. Unsere Handlungsreisenden sollten aber keinem veralteten und häßlichen Kanzleideutsch weitere Verbreitung zu verschaffen suchen. Denn nach Aktenstaub und Schreibstübendunst riecht dieses Wort. Ein Bedarf dafür liegt nicht vor, da es vollkommen genügt, wenn „Abschlüsse gemacht“ oder „Lieferungsverträge abgeschlossen“ werden, ebenso wie man eine Wahl nicht zu tätigen braucht, weil man sie vollziehen kann, wenn man nicht gar vorziehen wollte, ganz einfach zu „wählen“. Auch weshalb ein notarieller Akt getätigt werden müßte, ist nicht einzusehen, genügt es wirklich nicht, ihn zu vollziehen oder auszufertigen? Drum meide man das Wort, denn es hat etwas Gesuchtes an sich unter allen Umständen.

**Wie man ein Schaufenster photographiert.** Die größte Schwierigkeit beim Photographieren eines Schaufensters bietet die Überwindung der Spiegelung. Eine einfache Vorrichtung zur Beseitigung dieser lästigen Beigabe führt eine amerikanische Zeitschrift vor.

Man wählt zwei Stangen, die etwas länger sind, als das Schaufenster hoch ist. Dann näht man aus schwarzem Stoff ein Laken zusammen, das etwas breiter als das zu photographierende Fenster und annähernd so hoch wie dieses ist. Die beiden oberen Ecken dieses Tuches nagelt man an das obere Ende der beiden Stangen, und die Seiten längs derselben, so daß das Ganze einen großen schwarzen Blendschirm bildet. In die Mitte wird ein quadratisches Loch für die Kamera geschnitten, und sobald der Photograph zum Anfangen bereit ist, halten zwei Mann den Schirm in der richtigen Stellung fest, und aller Reflex von der Straße her oder aus einer beliebigen anderen Quelle ist ausgeschlossen.

Findet das Photographieren bei Tage statt, so ist sorgsam die beste Zeit zu wählen, um das günstigste Licht auf das Schaufenster zu konzentrieren. Der Photograph von Beruf wählt gewöhnlich den frühen Morgen eines hellen Tages. Doch ist dies jedesmal dem Urteil des Photographen zu überlassen. Der Schirm kann aus billigstem Material, beispielsweise aus schwarzem Kattun, sein.

Ist das Schaufenster kräftig durch künstliches Licht erleuchtet, und findet die Aufnahme abends oder bei Nacht statt, so sind 10–25 Minuten vonnöten, um die Details am besten zur Geltung zu bringen. Straßenpassanten werden keinerlei Einfluß auf das Bild ausüben, nur muß man darauf achten, daß niemand während der Aufnahme zwischen Kamera und Fenster stehen bleibt. Ein jenseits der Straße liegendes er-

leuchtetes Schaufenster ist durch den Reflex geeignet, die Wirkung zu zerstören.

Will man eine gute Photographie erzielen, so muß das künstliche Licht verborgen liegen, am besten im oberen Teile des Fensters, nahe der Scheibe. Dann sind alle Schatten auf den Waren klar und bestimmt, und das Bild wird deutlich und scharf. Offene Lichter im Schaufenster blenden und machen das Bild unscharf.

**Die Dummen werden nicht alle.** Ein fliegender Uhrenhändler hatte sich bei den Neckarsulmer Fahrradwerken etabliert. Mit einem Genossen kam er per Auto bei Schluß der Werke vor dem Portal an und entwickelte einen Uhrenhandel wie noch nie. Aus der Tiefe des Autos wurde Uhr um Uhr, Kette um Kette herausgeholt und Uhr samt Ketten (natürlich echt Gold und Silber!) an die sich darum schlagende Menge verkauft, so daß nach Verlauf einer Stunde der glückliche Händler mit leerem Auto und vollen Taschen abfahren konnte. Nachdem die Landjägersmannschaft davon Kenntnis erhalten hatte, wurden von ihr verschiedene solche „glückliche Käufer“ mit einem Besuch beehrt, mit welchem Resultat bleibt abzuwarten. Das Resultat wird für die Käufer ein großer Katzenjammer sein.

**Die Wiener Uhrenmisere.** Landtagsabgeordneter v. Lindheim, der in der nächsten Sitzung des niederösterreichischen Landtages einen Antrag wegen Regulierung der öffentlichen Uhren Wiens einbringen wird, schreibt: „Die Differenzen der Uhren in Wien sind enorm. Sie variieren oft bis zu 10 Minuten, und dies ist gerade in Wien ein Hauptübelstand, wo jedermann eine andere Zeiteinteilung (Speisestunde, Arbeitszeit in den Werkstätten) hat und durch falsche Orientierung an den öffentlichen Uhren so viele unnötige Minuten und Stunden gewartet, antichambriert, gearbeitet, geschrieben, protokolliert, versessen — mit einem Worte vergeudet werden. Jeder Bewohner Wiens, selbst der höchste Staatsbeamte, wird wohl die Erfahrung schon gemacht haben, daß mit diesen Worten nicht zu viel gesagt wird. Es sind nur wenige Uhren, auf welche man sich in Wien als unbedingt richtiggehend verlassen kann, und darum wird jedermann die Erfahrung machen, daß er fast niemals an zwei Plätzen eine Übereinstimmung der öffentlichen Uhren finden wird. Unter dieser Unregelmäßigkeit leiden alle Wiener gleichmäßig. In den Monaten Oktober bis Dezember vorigen Jahres waren zwischen der Domkirche zu St. Stephan und den vier Hauptkirchen des ersten Bezirkes Differenzen von 5 bis 12 Minuten. In einer Sitzung des Landtages wurde konstatiert, daß nicht eine Uhr der verschiedenen Abgeordneten mit denen der anderen übereinstimmte. Die Mittel zur Abhilfe und zur Herbeiführung eines gleichmäßig funktionierenden Uhrenganges hat er in einem Antrage angegeben. Am meisten ist hierbei auch die Presse beteiligt. Da aber die Abgeordneten seine Anträge unterstützten und die Presse ja immer für verbesserte Einrichtungen im schönen Wien eintritt, werden wohl bald die Uhren besser übereinstimmen.“

**Einbehaltung der Ladenmiete bis zur Abstellung gerügter Ladenmängel.** Urteil des Reichsgerichts vom 29. Dezember 1911. (Nachdr. verb.) Vom Reichsgericht ist schon wiederholt anerkannt worden, daß der Mieter den Mietzins zurückbehalten kann, wenn die gemieteten Räume sich nicht in vertragsmäßigem Zustande befinden und der Vermieter insbesondere mit der Abstellung gerügter Mängel in Verzug gerät. Dieses Recht des Mieters gewährt § 320 BGB., wonach eine Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigert werden darf. Daran ändert nach Ansicht des höchsten Gerichtshofes auch der Umstand nichts, daß vertraglich vereinbart ist, daß die Miete im voraus zu entrichten sei. Eine Vorleistung des Mieters ist in einer solchen Vereinbarung nicht zu erblicken. Ein in dieser Beziehung lehrreicher Rechtsstreit, der einen Streit um die Fälligkeit einer Ladenmiete zum Gegenstande hatte, wurde jetzt wieder vor dem Reichsgericht verhandelt. Der Kaufmann L. in Bonn hatte Läden seines in Bonn gelegenen Eckhauses an die beklagten Eheleute S. daselbst vermietet. Der Mietzins betrug 2800 M. und war in monatlichen Raten am 15. jeden Monats zu zahlen. Als die Mieter am 15. Januar 1909 die Läden bezogen, funktionierten die Heizungs- und Lichtenanlage nicht. Die Januarrate wurde von den Mietern bezahlt, die Rate für Februar nur zur Hälfte und für März überhaupt nicht. Am 1. April verlangte der Vermieter sofortige Räumung und klagte am 10. April auf Räumung und Zinszahlung. Die Beklagten forderten ihrerseits mit Widerklage Schadenersatz, weil die Läden nicht gebrauchsfähig gewesen seien und sie vom Amtsgericht zur sofortigen